VERORDNUNG (EWG) Nr. 678/73 DER KOMMISSION

vom 9. März 1973

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus Rumänien und Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird, diese Abgabe ist gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise.

In der Verordnung (EWG) Nr. 537/73 der Kommission vom 20. Februar 1973 zur Festsetzung des Referenzpreises für Gurken für den Beginn des Wirtschaftsjahres 1973 (3) wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Qualitätsklasse I für den Monat März 1973 auf 45,6 Rechnungseinheiten je Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 (4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2846/72 (5) genannten repräsentativen Märkten festgestellt werden. Gegebenfalls ist auf sie der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 537/73 festgesetzte Koeffizient anzuwenden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für die aus Rumänien und Bulgarien eingeführten Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für die aus Bulgarien und Rumänien eingeführten Gurken erhoben werden.

Auf Grund der derzeitigen Preise bei der Einfuhr aus den beiden Herkunftsländern wird eine einheitliche Abgabe angewendet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle ex 07.01 P des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Bulgarien und Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 5,8 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1973, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 1.